



Bezirkshauptmannschaft Imst

Strafen Allgemein/Veranstaltungs- und Versammlungswesen

Emanuel Schatz

Herrn
Wilhelm Markus
geb. am 30.04.1956
Sonnenwinklweg 3/1
6450 Sölden

Telefon +43(0)5412/6996-5303

Fax +43(0)5412/6996-745298

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

Übertretung nach dem Bundesgesetz vom 05.04.1960 mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960);

Geschäftszahl AS-33-2013

Imst, 15.05.2013

Straferkenntnis

Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Sie haben es als Betreiber der Internetseite www.dietiwag.org zumindest bis zum 25.03.2013, 11.04 Uhr (Feststellung der Übertretung) zu verantworten, dass beim Beitrag „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ ein Hakenkreuzsymbol (konkret wurde aus dem Logo der AREA 47 ein Hakenkreuz gesprüht) bildlich dargestellt und somit auch an einen größeren Kreis von Personen, welche die Internetseite besuchten, verbreitet wurde, obwohl nach § 1 Abs. 1 leg cit Abzeichengesetz 1960 Abzeichen, Uniform und Uniformteile in Österreich verbotener Organisationen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden dürfen. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbol und Kennzeichnungen anzusehen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 1 Abs. 1 iVm. § 3 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über ihn folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe in Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 600,00	6 Tage		§ 3 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960

Weitere Verfügungen (zB. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- € 60,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 15,00 angerechnet);
- € 0,00 als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 660,00.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Mit E-Mail vom 25.03.2013 wurde der Bezirkshauptmannschaft Imst zur Kenntnis gebracht, dass Sie es als Betreiber der Internetseite www.dietiwag.org zumindest bis zum 25.03.2013, 11.04 Uhr (Feststellung der Übertretung) zu verantworten haben, dass beim Betrag „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ ein Hakenkreuzsymbol (konkret wurde aus dem Logo der AREA 47 ein Hakenkreuz gesprüht) bildlich dargestellt und somit auch an einen größeren Kreis von Personen, welche die Internetseite besuchten, verbreitet wurde, obwohl nach § 1 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960 Abzeichen, Uniform und Uniformteile in Österreich verbotener Organisationen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden dürfen. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbol und Kennzeichnungen anzusehen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung von der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 10.04.2013, GZl. AS-33-2013, wurde Ihnen der angezeigte bzw. vorgeworfene Sachverhalt zur Last gelegt und Ihnen die Möglichkeit gegeben sich dazu zu rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekannt zu geben. Weiters wurden Sie im Sinne des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) aufgefordert, der Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten anher bekannt zu geben.

Mit E-Mail vom 15.04.2013 ersuchten Sie die Behörde mitzuteilen, von wem (welche Partei – welche Parteien) die Anzeige gegen Sie erstattet hatte/hätten und durch wem diese rechtlich vertreten werden.

Mit E-Mail vom 17.04.2013 wurde Ihnen gegenständlicher Verwaltungsstrafakt als „PDF-Datei“ übermittelt. Dazu wurde angemerkt, erfolge bis zum in Aufforderung zur Rechtfertigung genannten Termin keine Vorsprache Ihrerseits bzw. würde bis zu diesem Zeitpunkt keine Rechtfertigung bei der Behörde einlangen, das Verfahren auf Basis des derzeitigen Aktenstandes einer Erledigung zugeführt werden.

Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme haben Sie keinen Gebrauch gemacht, weshalb das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung durchzuführen war.

Die Behörde hat hiezu erwogen:

Den im Spruch des Straferkenntnis angeführten Sachverhalt erachtet die Behörde aufgrund der vorliegenden Beweismittel als erwiesen.

Beweismittel:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Privatanzeige vom 25.03.2013, dem beigelegten Unterlagen, Ihrer E-Mail vom 15.04.2013 samt Akteneinsicht und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens seitens der Bezirkshauptmannschaft Imst.

Beweiswürdigung:

Aufgrund der eingebrachten Privatanzeige und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständige Strafbehörde I. Instanz nach dem Abzeichengesetz 1960 fest, dass Sie den im Spruch des Straferkenntnis angeführten Sachverhalt tatsächlich begangen haben.

Somit steht außer Zweifel fest, dass Sie die Tat in objektiver Hinsicht zu verantworten haben.

Zur subjektiven Tatseite ist festzuhalten, dass für die Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ein fahrlässiges Verhalten des Beschuldigten genügt. Eine vorsätzliche Tatbegehung ist somit nicht erforderlich.

Wird gegen ein Verbot zuwider gehandelt oder wird ein Gebot nicht befolgt, so ist gem. § 5 Abs. 1 2. Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) Fahrlässigkeit ohne Weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder Gefahr nicht gehört.

In diesem Fall besteht das Tatbild mit einem bloßen Verhalten, ohne dass der Eintritt eines Erfolges vorausgesetzt wird (Ungehorsamkeitsdelikt).

Dies hat zur Folge, dass der Beschuldigte glaubhaft zu machen hat, dass ihn in einer Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Unterlässt der Täter dies oder misslingt die Glaubhaftmachung, so hat er einen eventuellen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verantworten.

Eine Glaubhaftmachung eines fehlenden Verschuldens Ihrerseits liegt nicht vor, weshalb Sie nach der oben angeführten Gesetzesstelle zumindest fahrlässig gehandelt haben.

Sie haben somit die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960

Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

§ 3 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960

Wer einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Zur Strafbemessung:

Im Hinblick auf die Strafbemessung ist gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung der Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sowie der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, als Grundlage heranzuziehen.

Weiters sind nach Abs. 2 leg cit im ordentlichen Strafverfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommende Milderungs- und Erschwerungsgründe, soweit dies nicht schon durch die Strafdrohung bestimmt wurden, gegeneinander abzuwägen und im Besonderen auch das Ausmaß des Verschuldens zu berücksichtigen.

Diesbezüglich sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Schließlich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten im Sinne des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) des Beschuldigten bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung von der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 10.04.2013, AS-33-2013, wurden Sie aufgefordert der Behörde Ihre persönlichen Verhältnisse anher bekannt zu geben.

Von dieser Möglichkeit haben Sie keine Gebrauch gemacht, weshalb die Behörde bei der Bemessung des Straf-

ausmaßes von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen ist.

Zur Strafhöhe ist festzuhalten, dass gemäß § 3 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960 die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen ist.

Mildernde Umstände im Sinne des § 34 Strafgesetzbuch (StGB) lagen keine vor. Erschwerend mussten der Umstand im Sinne des § 33 Strafgesetzbuch (StGB) gewertet werden, dass Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Imst strafvorgemerkt sind.

Das zur Anwendung gebrachte Strafausmaß erscheint auch unter Berücksichtigung der obgenannten dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung durchaus entsprechend und schuldangemessen.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Imst einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Bezirkshauptmann:



Schatz Emanuel

ZAHLUNGSANWEISUNG
AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

AT

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn ^{Name/Firma} Bezirkshauptmannschaft Imst		
IBAN ^{EmpfängerIn} AT06 5700 0002 9000 1005		
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank HYPTAT22		
EUR	Betrag	Cent 660,00
Zahlungsreferenz		
IBAN ^{KontoinhaberIn/AuftraggeberIn}		
Verwendungszweck AS-33-2013 VZ SchaE		

EmpfängerIn ^{Name/Firma} Bezirkshauptmannschaft Imst			
IBAN ^{EmpfängerIn} AT06 5700 0002 9000 1005			
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank HYPTAT22		Ein BIC ist immer verpflichtend, wenn die EmpfängerIn IBAN ungleich AT beginnt.	Betrag EUR 660,00
Nur zur maschinellen Befüllung der Zahlungsreferenz			
Verwendungszweck AS-33-2013 VZ SchaE			
Markus Wilhelm			
IBAN ^{KontoinhaberIn/AuftraggeberIn}			
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn ^{Name/Firma}			
			006
+ 			00000066000< 30+
Unterschrift Zeichnungsberechtigter			Betrag < Betrag +